

**TOP 5: Entwurf eines Staatsvertrages zur Aufgabenerfüllung nach dem
Barrierefreiheitsstärkungsgesetz**

- Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung-

Beschluss:

Der Ministerrat billigt den vorgelegten Entwurf eines Staatsvertrages mit den Bundesländern über die Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz.

Erläuterungen:

Mit der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2019/882 vom 17. April 2019 wurde der Grundstein für Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen in Europa gelegt. Die Richtlinie wurde mit dem Zweck geschaffen, maßgeblich zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen beizutragen und damit auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes hinzuwirken. Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 erfolgt über das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) vom 16. Juli 2021. Das BFSG verpflichtet private Wirtschaftsakteurinnen und Wirtschaftsakteure zur Einhaltung von Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen. Die Konkretisierung der Barrierefreiheitsanforderungen beziehungsweise Bestimmungen zur Ausführung des BFSG erfolgen über die Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV) vom 15. Juni 2022. Für die Umsetzung beziehungsweise den Vollzug des BFSG sind gemäß § 20 BFSG die Länder im Zuge der Marktüberwachung zuständig. Eine Zuständigkeit von Bundesbehörden ist durch die Bundesregierung ausdrücklich nicht vorgesehen (siehe BR-Drs. 240/1/21 und Antwort BT -Drs. 19/29641). Damit liegt die Zuständigkeit zur Kontrolle der Barrierefreiheitsanforderung für die unten dargestellten Aufgaben ausschließlich bei den Landesbehörden. Mit Beschluss zu TOP 5.25 der Arbeits - und Sozialministerkonferenz (ASMK) vom 30. November /01. Dezember 2022 zum Thema Einrichtung von Marktüberwachungsbehörden, wurde der ASMK die Aufgabe übertragen, die Entscheidung über die Einrichtung einer gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde der Länder zu koordinieren. Mit Beschluss zu TOP 5.17 der ASMK v. 06./07. Dezember 2023 setzte die ASMK eine Facharbeitsgruppe aus

Vertreterinnen und Vertretern der für den Vollzug des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes zuständigen Länderressorts unter gemeinsamer Federführung des ASMK -Vorsitzlandes und des Bundeslandes Sachsen-Anhalt ein und beauftragte sie, die Errichtung einer zentralen Marktüberwachungsbehörde durch Staatsvertrag vorzubereiten. Diese Facharbeitsgruppe sollte die voraussichtlichen Kosten, mögliche Synergieeffekte und damit insgesamt die Wirtschaftlichkeit einer gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde prüfen. Die Beteiligung der für Verbraucherschutz, Wirtschaft (VSMK) und Finanzen (FMK) zuständigen Fachministerkonferenzen über den Beschluss mit der Bitte um Unterstützung für das Vorhaben ist erfolgt. Mit Umlaufbeschluss 03/2024 begrüßt und unterstützt die VSMK das Vorhaben. Die FMK wurde von der ASMK unter Verweis auf den Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 14. März 2013 zu TOP 5 Ziffer 3, vor Abschluss einer verbindlichen Vereinbarung beteiligt. Die FMK hat im Umlaufverfahren am 26. Juli 2024 dem Entwurf des Staatsvertrages zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zugestimmt. Auf Wunsch der FMK wurde in Artikel 4 Absatz 1 das Rechnungswesen der Anstalt nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung ausgerichtet. Zudem wurde in Artikel 4 Absatz 3 eine Sitzlandquote in Höhe von fünf Prozent eingeführt.